

Herzlich Willkommen zur

IFA-Mitgliederversammlung

11./12. September

in Berlin



Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht

International Fiscal Association

Herzlich Willkommen zur

IFA-Jahrestagung 2025

11./12. September
in Berlin



Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht

International Fiscal Association

Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht
International Fiscal Association

Reformbedarf im internationalen Steuerrecht

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön, Direktor Max-Planck-Institut für
Steuerrecht und Öffentliche Finanzen



Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht
International Fiscal Association



Aktuelle Entwicklungen aus Schweizer Perspektive

Prof. Dr. Pascal Hinny, Partner, Lenz & Staehelin, Zürich

Tamara Pfammatter, Direktorin, Eidg. Steuerverwaltung, Bern



Internationale Entwicklungen



- Bundesrat (Regierung) hat die nationale Ergänzungssteuer (QDMTT) per 1.1.2024 und die internationale Ergänzungssteuer (IIR) per 1.1.2025 in Kraft gesetzt.
- Auf die Inkraftsetzung der internationalen Ergänzungssteuer (UTPR) hat die Schweiz bislang verzichtet.
 - Namentlich europäische Konzerne mit Tochtergesellschaften in der Schweiz hätten ohnehin eine Höherbesteuerung erfahren, wegen der Anwendung der IIR oder UTPR durch die EU-Mitgliedstaaten sowie weitere umsetzende Staaten
- Die Einführung des GloBE Information Return und die Teilnahme am internationalen Austausch ist per 1.1.2026 geplant. Damit wird für Unternehmensgruppen die zentrale Einreichung in der Schweiz ab Beginn der OECD-Mindestbesteuerung sichergestellt.



Generell:

- Demokratische Legitimation
- Erhöhte Komplexität der Regelungen bei geringerer Qualität
- Unsichere Umsetzung und Anwendung der Regelungen

Konkret:

- Side-by-Side System und Reaktion anderer Staaten
- Standortmassnahmen – Wie weiter?

Wie weiter?



Multilateralismus vs. Bilateralismus

- Besteuerung digitale Wirtschaft
- Global Mobility



Weitere Entwicklungen



Natürliche Personen

- Maximale Belastung **Einkommenssteuer** zwischen 19.6% (SZ) und 45.1% (BE)*/**; Durchschnitt aller Kantone (Hauptorte) 33.2%
- **Tendenz** in den letzten 10 Jahren sinkend
- Selbstständig und unselbständig Erwerbende entrichten **Sozialversicherungsbeiträge** von ca. 11% (hälftig vom Arbeitnehmer / Arbeitgeber getragen); ohne betragliches Maximum; Tendenz steigend
- **Vermögenssteuer** von 0.1 – 1.1% (je nach Kanton) auf dem Verkehrswert des Vermögens; Tendenz sinkend
- **Aufwandbesteuerung** für Personen mit nicht-schweizerischer StA, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben: Besteuerung nach Lebensaufwand, wobei Einkommensbasis (Bd.) mind. CHF 434'700 beträgt

*Sätze gelten für Einkommen ab ca. CHF 250' – 300';

**private Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen sind steuerfrei

Kapitalgesellschaften

- Gewinnsteuer: Effektive totale Belastung vom Gewinn vor Steuern für Bund, Kanton und Gemeindeebene: 11.1% - 22.3%; Durchschnitt aller Kantone (Hauptorte) 14.37%
- Kapitalsteuer auf Eigenkapital: 0.001% (OW) - 0.5% (NE)
- Keine Gewerbesteuer
- Pro-memoria: MWST-Satz beträgt aktuell 8.1%



Aktuelle Volksabstimmungen im Steuerbereich

- Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer (VA am 30. November 2025); bisher Kompetenz bei den Kantonen
- Abschaffung Eigenmietwert (VA am 28. September 2025)
- Anpassung Ehegattenbesteuerung (Referendumsfrist läuft, bei Zustandekommen VA frühestens 2026)

Weitere bedeutende Gesetzgebungsprojekte

- Kantonale Fördermassnahmen, v.a. für F&E-Aktivitäten
- Anpassung Auszahlung Pensionskasseneinmalbezüge
- Mindeststeuergesetz
- Verlängerung Verlustvortragsperiode (aktuell 7 Jahre, Verlängerung auf 10 Jahre)
- Abkehr von der Direktbegünstigungstheorie und hin zur Dreieckstheorie bei der Verrechnungssteuer; alternativ Erweiterung des Meldeverfahrens

Tendenzen

- Unsicherheiten nehmen zu; Verlässlichkeit des Staates nimmt ab (z.B. BEPS, Mindeststeuer, Verwaltungspraxis etc.)
- Reformstau

Podiumsdiskussion

Aktuelles zum DBA Deutschland/Schweiz

Pascal Duss, Prof. Dr. Rene Matteotti,
Dr. Hella Schmidt-Naschke, Prof. Dr. Xaver Ditz

Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht

International Fiscal Association



1. Historische Entwicklung des DBA Deutschland/Schweiz

Das DBA Deutschland/Schweiz

- Das aktuelle DBA zwischen Deutschland und Schweiz geht auf das **Revisionsabkommen 1971** zurück. Bis dahin galt das DBA 1931/59.
- Zwischenzeitlich erfolgten **mehrere Revisionen** dieses DBA (1978, 1989, 1992, 2002, 2010).
- Vor der letzten Revision des DBA im Jahr 2010 haben die Vertragsstaaten vereinbart, das DBA **in zwei Etappen umfassend zu revidieren**:
 - **1. Etappe:** Änderungsprotokoll v. 27.10.2010 (Informationsaustausch und Einzelpunkte)
 - **2. Etappe:** Änderungsprotokoll v. 21.08.2023 (Verhandlungen 2012-2013, Paraphierung 2020, Unterzeichnung 2023, Gesetzgebungs- bzw. Ratifikationsverfahren noch nicht abgeschlossen)

Abkommen vom

Anwendung ab

1	11.08.1971	01.01.1972
2	30.11.1978	01.01.1977
3	17.10.1989	01.01.1990
4	21.12.1992	01.01.1994
5	12.03.2002	01.01.2002/01.01.2004
6	27.10.2010	01.01.2011/01.01.2012
7	21.08.2023	<i>frühestens: 01.01.2026</i>



2. Überblick der Änderungen durch das Revisionsprotokoll v. 21.8.2023 (1/5)

Besteuerung von Unternehmensgewinnen:

- **Art. 5 Abs. 4 DBA D-CH:** Anpassung des Wortlauts der **Vertreterbetriebsstätte** an den Wortlaut von Art. 5 Abs. 5 OECD-MA.
- **Art. 7 Abs. 2 DBA D-CH:** Umstellung der Gewinnermittlung von Betriebsstätten auf den **AOA**; Abschaffung der **indirekt-quotenmäßigen Aufteilung**.
- **Art. 7 Abs. 3 DBA D-CH:** Gegenberichtigung nur Vertragsstaats. Aufnahme einer **Gegenberichtigungsklausel**; **Pflicht** zur bei **Zustimmung** zur Primärberichtigung des anderen Vertragsstaats.
- **Art. 9 Abs. 2 DBA D-CH:** Aufnahme einer **Gegenberichtigungsklausel**; **Pflicht** zur Gegenberichtigung.

Besteuerung von Dividenden und Zinsen:

- **Art. 10 Abs. 2 DBA D-CH:** **Nutzungsberechtigung** des Dividendenempfängers als Voraussetzung für Einschränkung des Besteuerungsrechts des Quellenstaates.
- **Art. 10 Abs. 3 DBA D-CH:** Gewährung der Quellensteuerbefreiung für qualifizierte Beteiligungen nur bei einer **Mindesthaltungsdauer von 365 Tagen**; Ausschluss von **Personengesellschaften** vom Nullsatz.
- **Art. 11 Abs. 2 DBA D-CH:** Klarstellung, dass **Verzugszinsen** keine Zinsen im Sinne von Art. 11 DBA D-CH sind.



2. Überblick der Änderungen durch das Revisionsprotokoll v. 21.8.2023 (2/5)

Besteuerung der unselbständigen Erwerbstätigkeit und Grenzgängerbesteuerung:

- **Art. 15 Abs. 1 DBA D-CH:** Aufteilung des Arbeitslohns nach den **tatsächlichen Arbeitstagen** statt nach dem pauschalen 240-Tage-Ansatz.
- **Ziff. 3 des Protokolls: Freistellung des Arbeitnehmers**
 - Besteuerungsrecht für die **Lohnfortzahlung** während der Freistellung eines Arbeitnehmers richtet sich weiterhin nach dem **Arbeitsortprinzip**
 - Entfall der **Grenzgängereigenschaft**, wenn der Arbeitnehmer an **weniger als 60 Arbeitstagen** im Jahr an seinen Wohnsitz zurückkehrt.
 - Besteuerungsrecht für eine **Entschädigung** für ein **Konkurrenzverbot** kommt dem **Ansässigkeitsstaat** zu.
- **Ziff. 4 des Protokolls: Besteuerungsrecht für Abfindungen**
 - Besteuerungsrecht für **Abfindungszahlungen** kommt dem **Tätigkeitsstaat** zu.
 - Besteuerungsrecht für **Abfindungszahlungen mit Vorsorgecharakter** kommt dem **Ansässigkeitsstaat** zu.
 - **Besteuerungsvorbehalt** für Abfindungen obliegt dem **Ansässigkeitsstaat** („subject-to-tax rule“).
- **Ziff. 5 des Protokolls: Begriff des Grenzgängers**
 - „**regelmäßige Rückkehr**“ liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags an **mindestens 20 %** der vereinbarten Arbeitstage im Kalenderjahr vom Wohnsitz an den Arbeitsort und zurück begibt.



2. Überblick der Änderungen durch das Revisionsprotokoll v. 21.8.2023 (3/5)

Besteuerung des öffentlichen Dienstes:

- **Art. 19 Abs. 1 DBA D-CH:** Einschränkung des **Schuldnerstaatprinzips** für Staatsangehörige des anderen Vertragsstaats
- **Art. 19 Abs. 4 DBA D-CH:** Aufhebung der Einschränkung des **Schuldnerstaatprinzips** für in Grenzgebieten tätiges Personal der **Bahn-, Post-, Telegraf- und Zollverwaltungen**
- **Ziff. 8 Buchst. a) des Protokolls:** Erweiterung des Schuldnerstaatprinzips auf **privatrechtlich organisierte Einrichtungen.**
- **Ziff. 8 Buchst. b) des Protokolls:** Definition der „**kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit**“ als in marktwirtschaftlicher Konkurrenz ausgeübte und auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit.

Besteuerung von Ruhegehältern:

- **Art. 19 Abs. 5 DBA D-CH:** Die **Grenzgängerregelung** von Art. 15a DBA D-CH **geht** der Besteuerung von Ruhegehältern nach Art. 19 Abs. 1 DBA D-CH **vor.**



2. Überblick der Änderungen durch das Revisionsprotokoll v. 21.8.2023 (4/5)

Missbrauchsartikel:

- **Art. 23 Abs. 3 DBA D-CH:**

Einführung des **Principal Purpose Test (PPT)**

Methodenartikel:

- **Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) Satz 1 DBA D-CH:**

Senkung der Beteiligungsquote für die Freistellung von Dividenden von 20 % auf **10 %**; Ausschluss von **Personengesellschaften**

- **Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) Satz 2 DBA D-CH:**

Keine Freistellung in Deutschland für Dividenden einer **steuerbefreiten Gesellschaft** und für Dividenden, welche die ausschüttende Gesellschaft **von der schweizerischen Gewinnsteuer abziehen** kann

- **Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 DBA D-CH:**

Neuformulierung des **Progressionsvorbehalts** für Einkünfte aus Schweizer Quellen

- **Art. 24 Abs. 3 DBA D-CH:**

Keine Freistellung bei einer **doppelten Nichtbesteuerung**

- **Art. 24 Abs. 4 DBA D-CH:**

Freistellungsmethode steht der Anwendung von „**Global Anti-Base Erosion Regelungen**“ nicht entgegen



2. Überblick der Änderungen durch das Revisionsprotokoll v. 21.8.2023 (5/5)

▪ Diskriminierungsverbot:

– Art. 25 Abs. 1 DBA D-CH:

Klarstellung der Geltung des Staatsangehörigkeitsdiskriminierungsverbots auch für Personen, welche **in keinem Vertragsstaat ansässig** sind.

Verständigungsverfahren:

▪ Art. 26 Abs. 1 DBA D-CH:

Einleitung eines Verständigungsverfahrens **innerhalb von drei Jahren** nach der ersten Mitteilung einer Maßnahme, die zu einer dem DBA nicht entsprechenden Besteuerung führt; **Zuständige Behörde** ist die Behörde des Ansässigkeitsstaats oder des Staats der Staatsangehörigkeit, d.h. **ohne Wahlrecht**.

▪ Art. 26 Abs. 5 DBA D-CH:

Schiedsverfahren nur bei Verständigungsverfahren **auf Antrag** einer **steuerpflichtigen Person**, nicht dagegen bei Verständigungsverfahren auf Antrag eines Vertragsstaats oder wenn sie Doppelbesteuerungen betreffen, die vom DBA-Schweiz nicht vermieden werden.

▪ Art. 26 Abs. 6 DBA D-CH:

Möglichkeit zur Setzung einer **Frist für die Antragstellung des Schiedsverfahrens; Annahme/Ablehnung** der Verständigungslösung **innerhalb von 60 Tagen**.

Kaffeepause

von 11:00 bis 11:30 Uhr



Info

Mittagspause im DIHK-Turm und
BDI-Foyer



Teilnahmebescheinigung



Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht
International Fiscal Association



Herzlich Willkommen zur

IFA-Jahrestagung 2025

Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht

International Fiscal Association

Kaffeepause

von 11:00 bis 11:30 Uhr



Steuerliche Folgen der Mobilität zwischen Deutschland und der Schweiz

IFA-Jahrestagung
12. September 2025



Panel



Ekaterina Cherkasova
Zalando SE
Berlin



Alexandra Garg
Swiss Life AG
Zürich



Mario Renner
Bundesministerium der Finanzen
Berlin



Prof. Dr. Gary Rüsç
Hochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen

Mobilität von Arbeitnehmern

Homeoffice, Workation und digitale Nomaden



Young IFA Network

DER SPIEGEL

Neue Präsenzkultur

29 Prozent der Unternehmen wollen Homeoffice zurückfahren oder abschaffen

Seit der Coronazeit ist das Arbeiten zu Hause bei Beschäftigten beliebt – nicht aber bei allen Chefs. Nun plant fast ein Drittel der Befragten, die Belegschaften wieder verstärkt ins Büro zu rufen.

SCHLUSS MIT HOMEOFFICE

Stadler Rail holt 450 Angestellte ins Büro zurück

Eine weitere Schweizer Firma wendet sich vom Homeoffice ab. Bald müssen die Stadler-Ingenieure von Peter Spuhlers Zugbauer vermehrt ins Büro.

HANDELSZEITUNG

VERÄRGERTE MITARBEITENDE

Sulzer-CEO streicht Homeoffice für alle Mitarbeitenden

Beim Industriekonzern ist Homeoffice per sofort Geschichte. Die Ankündigung überraschte kürzlich die Angestellten. Diese reagieren verärgert.

Rückkehr in die Büros

Amazon stoppt ab 2025 Homeoffice



tagesschau

Capital

ENDE DES HOMEOFFICE?

Konzernchefs erwarten Rückkehr ins Büro

YIN

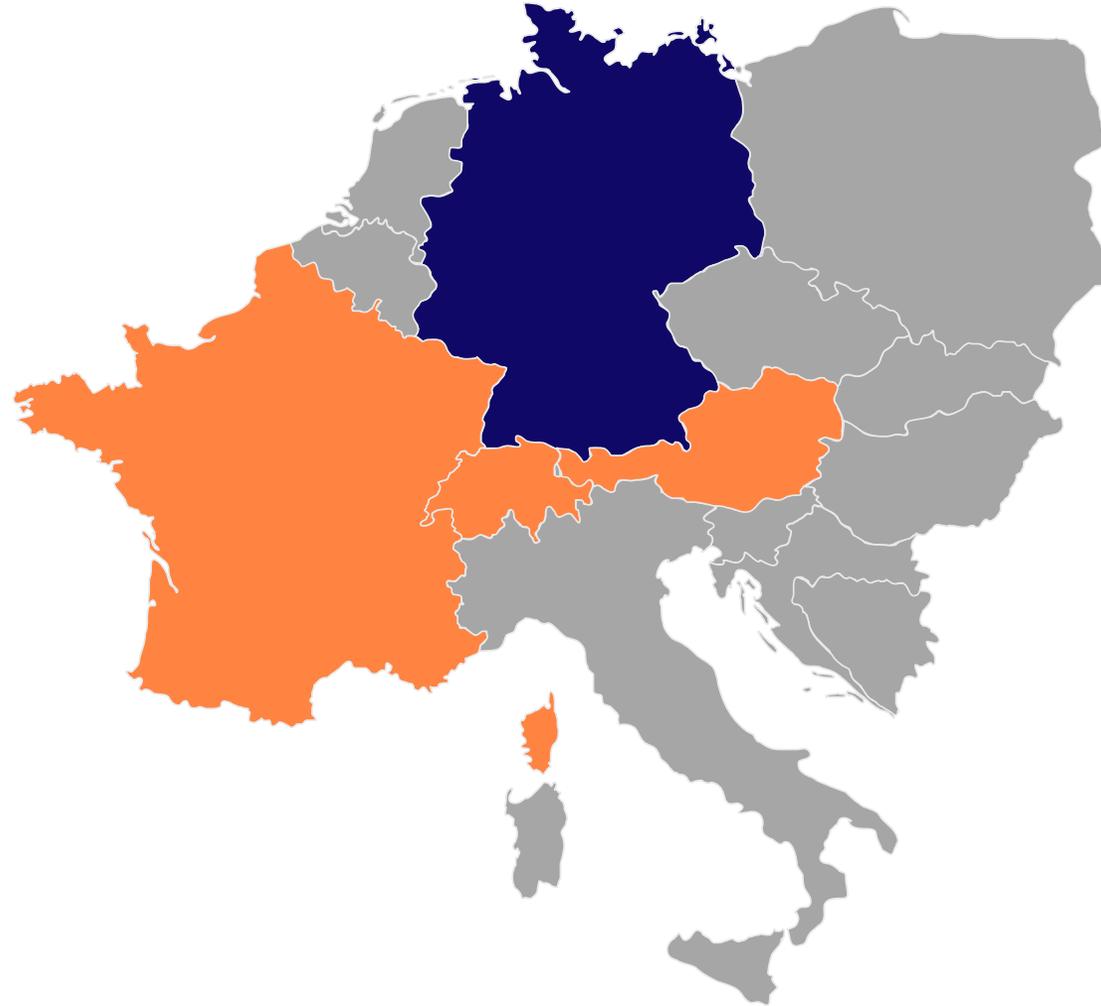
Arbeitnehmersicht



Young IFA Network

Grenzgängerregelungen Deutschland

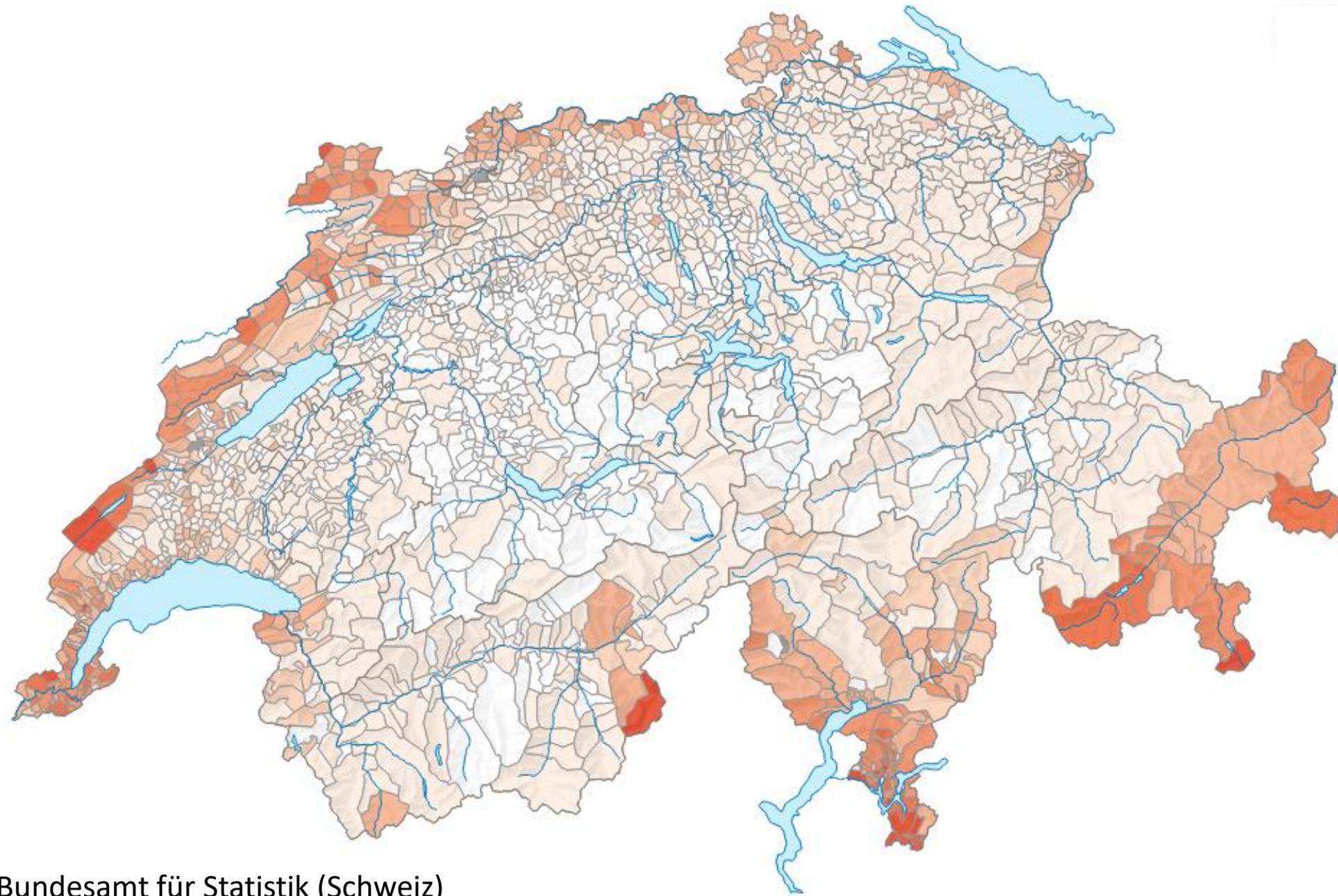
- Frankreich
- Österreich
- Schweiz



Grenzgängerregelungen Schweiz

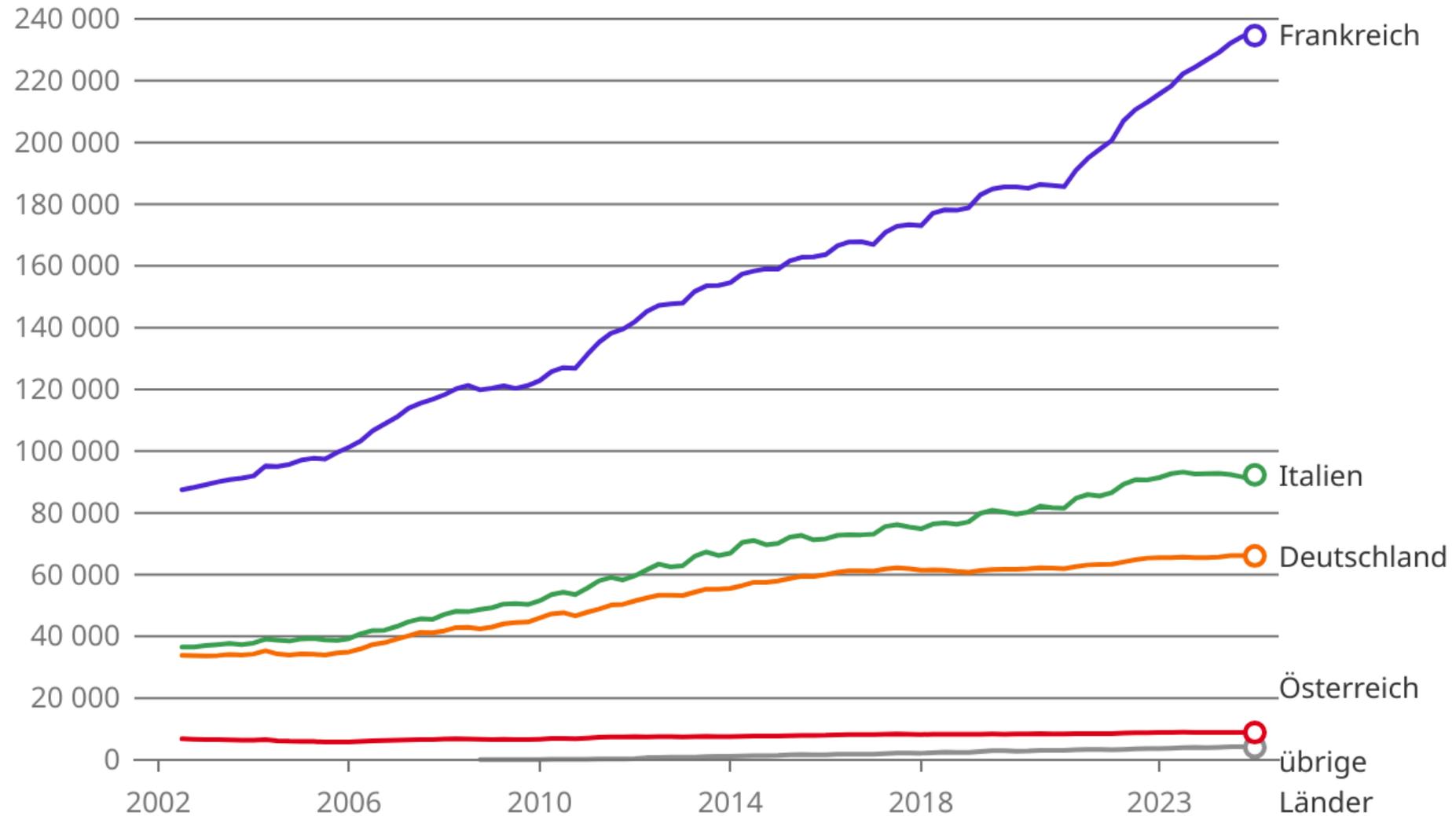
- Frankreich
- Deutschland
- Italien
- Liechtenstein





Quelle: Bundesamt für Statistik (Schweiz)

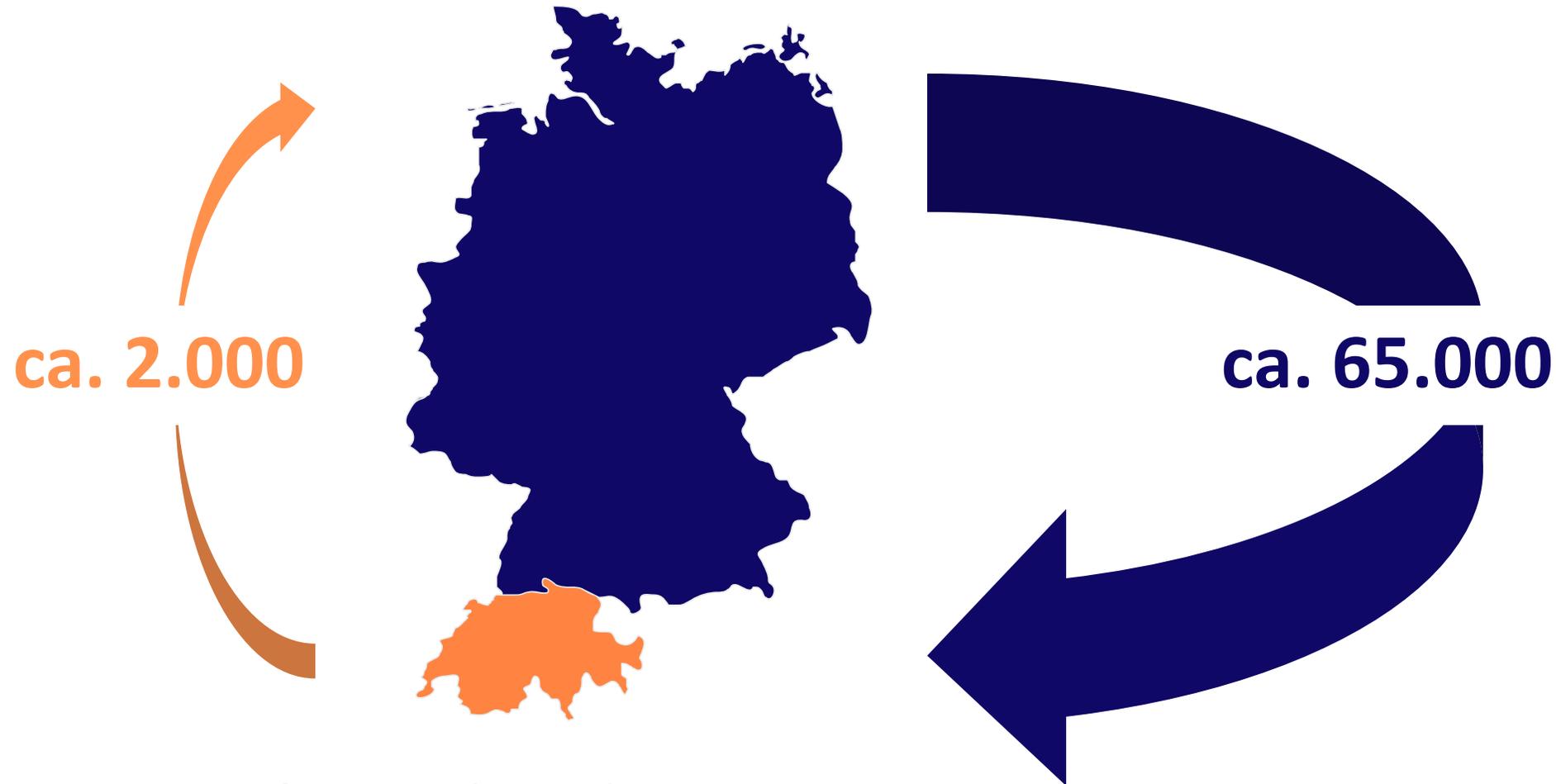
Ausländische Grenzgänger/-innen nach Wohnsitzstaat



Quelle: Bundesamt für Statistik (Schweiz)

Grenzgänger

Deutschland und Schweiz (2024)



Quelle: Bundesamt für Statistik (Schweiz)

Grenzgängerregelungen

Art. 15a DBA-Deutschland-Schweiz

(1) ¹Ungeachtet des Artikels 15 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus unselbständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist. ²Zum Ausgleich kann der Vertragstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. ³Diese Steuer darf 4,5 % des Bruttobetragtes der Vergütungen nicht übersteigen, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde des Vertragstaates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, nachgewiesen wird. ⁴Artikel 4 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Grenzgängerregelungen

Art. 15a DBA-Deutschland-Schweiz

(2) ¹Grenzgänger i.S.d. Absatzes 1 ist jede in einem Vertragstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragstaat ihren **Arbeits-ort** hat und **von dort regelmäßig** an ihren **Wohnsitz zurückkehrt**. ²Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an **mehr als 60 Arbeitstagen** auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Grenzgängerregelungen

Art. 15a DBA-Deutschland-Schweiz

Konsultationsvereinbarung (BMF v. 26.07.2022, BStBl. I 2022, 1227)

Es besteht das gemeinsame Verständnis, dass Arbeitstage, an denen eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger i.S.d. Art. 15a Abs. 2

Satz 1 DBA **ganztätig am Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat arbeitet**, nicht als Arbeitstage gelten, an welchen die Person nach Arbeitsende aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt. Diese Arbeitstage gelten somit **nicht** als **Nichtrückkehrtage** i.S.d. Art. 15a Abs. 2 Satz 2 DBA.

Grenzgängerregelungen

Art. 15a DBA-Deutschland-Schweiz

Änderungsprotokoll (v. 21.08.2023)

Eine regelmäßige Rückkehr liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge an mindestens **20 %** der vereinbarten Arbeitstage im Kalenderjahr vom Wohnsitz an den Arbeitsort und zurück begibt.

Arbeitgebersicht



Young IFA Network

Mobiles Arbeiten

Arbeitgebersicht

- Arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Folgen
- Steuerliche Sicht:
 - Betriebsstättenrisiko (Teile des Gewinns des Arbeitgebers sind im Ausland zu versteuern)
 - Place of effective Management
 - Quellensteuerrisiko (Pflicht zum Steuerabzug)
- Weitere Überlegungen (z.B. Datenschutz, weitere Versicherungen, regulatorische Aspekte)

Mobiles Arbeiten

Betriebsstätten (Art. 5 Abs. 1 OECD-MA)

Jede feste Geschäftseinrichtung, durch die das Geschäft ganz oder teilweise ausgeübt wird

1. Keine vorbereitende Tätigkeit oder Hilfstätigkeit
2. Örtlich fest
3. Zeitlich fest (Dauerhaftigkeit)
4. Rechtlich fest (Verfüugungsmacht des Arbeitgebers)

Mobiles Arbeiten

Quellensteuer (Art. 15 Abs. 1, 2 OECD-MA)

Vergütungen aus unselbstständiger Tätigkeit werden grds. im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert. Falls Tätigkeit in einem anderen Staat ausgeübt wird, hat dieser das Besteuerungsrecht. Besteuerungsrecht fällt wieder an Ansässigkeitsstaat zurück, wenn

1. Arbeitgeber, der die Vergütungen trägt, nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist und
2. Arbeitslohn nicht von einer Betriebsstätte im Tätigkeitsstaat getragen wird und
3. Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat ist.

Fazit



Young IFA Network

Women in IFA Network Panel

Ausgewählte Aspekte der Verrechnungspreise im Verhältnis Deutschland / Schweiz



Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht

International Fiscal Association

Ausgewählte Aspekte der Verrechnungspreise im Verhältnis Deutschland / Schweiz



Unser Panel



Dr. Eva Frehner
Sulzer



Dr. Stefan Greil
BMF



Roxana Leske
Deutsche Bahn



Susann van der Ham
PwC

1

**Benchmarking
Neue Entscheidung
Kanton Zug**

2

**Betriebsstätten-
gewinnabgrenzung in der
Schweiz und was wir in
Deutschland hieraus lernen
können**

2

**Evergreen:
Funktionsverlagerungen
aus deutscher und
schweizerischer Sicht**



C Inc.



A. SA



Mehrjähriges «Margen-Smoothing» erlaubt?

Niederlassungen in mehreren Ländern insb. in Ost- und Mitteleuropa

Vertrieb von pharmazeutischen Produkten (Generika und rezeptfreie Produkte)

Z

Sachverhalt:

- A. SA-Ergebnis 2016 – 2018 > Benchmarking-Studie
- A. SA hat in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2018 eine künstlich reduzierte EBIT-Marge von -21.8% deklariert.

Erwägungen:

- Mehrjahresdaten seien **nur bei der Vergleichbarkeitsanalyse** zu berücksichtigen. (E. 4.1)
- **Keine Durchschnittsbetrachtung des Jahresgewinns** (2016 – 2018), die das Ergebnis künstlich nach unten korrigieren würde. (E. 5.3)
- **Periodizitätsprinzip** (Art. 58 DBG) für die Bestimmung des Jahresgewinns. Jedes Jahr aufs Neue. (E. 5.3)
- Der Gewinn 2018 wurde **auf den untersten**, noch drittvergleichskonformen Quartil (8,9 Mio. CHF) aufgerechnet.



Durchschnittsbetrachtung des Jahresgewinns in Deutschland?

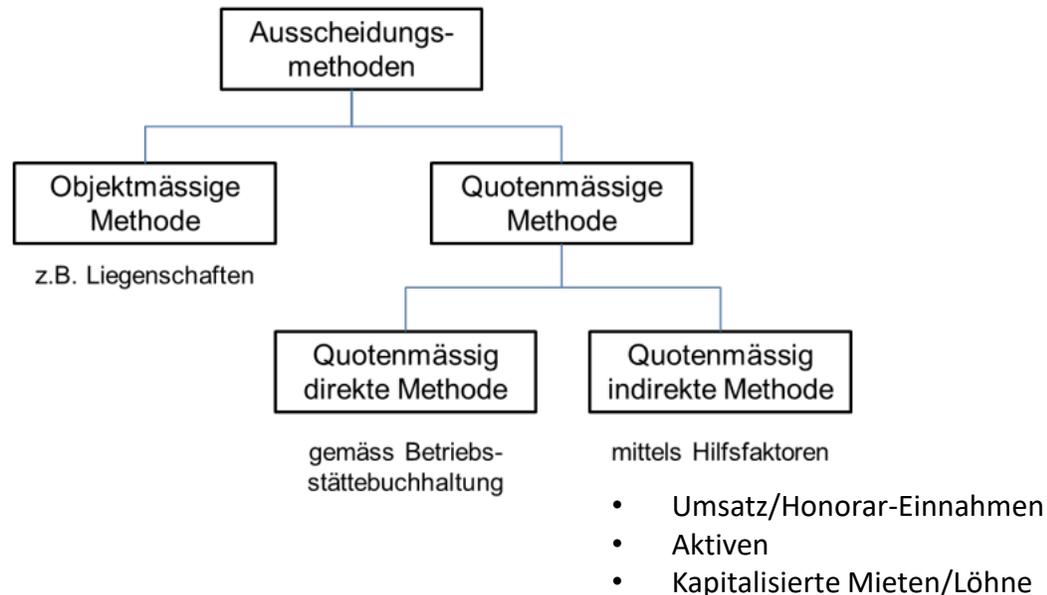
Was gilt bei Anlaufphasen oder Phasen von Investments/ Restrukturierungen?

Auf welchen Punkt der Benchmarking-Analyse werden in Deutschland Aufrechnungen vorgenommen?

Optional: Wie hängt Pillar I (Amount B) mit Benchmarking-Studien zusammen? Stand der Umsetzung in Deutschland und in der Schweiz

Bisheriger Grundsatz:

- Steuerausscheidung auch im internationalen Verhältnis auf Basis der **Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung** (Art. 52 Abs. 3 DBG), provisorische Verlustverrechnung mit ausländischen Betriebsstätten-Verlusten



Herausforderungen:

- Direkte Methode vorrangig und gem. hM für Verlustverrechnung erforderlich, aber abhängig von:
 - Vorliegen einer BS-Buchhaltung (keine gesetzliche Verpflichtung)
 - Weitestgehend selbständigem Operieren der Betriebsstätten
- Quotenmäßige Methoden nicht mehr im Einklang mit Art. 7 OECD MA 2010 nach Streichung des Art. 7 Abs. 4 a.F. (FSLE-Approach)
- BGer** (BGE 146 II 111): Rückgriff auf Abgrenzungsmethodik gem. OECD MA 2010 und Schweizer DBA
- EStV** (KS 8):
 - Abstellen auf Ergebnis der BS-Buchhaltung „vorbehaltlich Fremdvergleichskorrekturen“
 - Sonst: Funktionsbezogene Gewinnaufteilung gem. Funktionsanalyse



Kategorisierung von Funktionen im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte:

- Art. 9 OECD MA (Routine- oder Nicht-Routine-Funktionen) vs. Art. 5 OECD MA (Wesentliche und Hilfsfunktionen).
- Ist das das Gleiche? («BGer, 5.10.2012, 2C708/2011- Cayman Islands Finanz-Betriebsstätte-Entscheid»)

Wie gehen Unternehmen mit der Rechtslage um?

- Standardmäßig:
 - selbständige Buchhaltung für Betriebsstätten – v.a. aufgrund Interdependenz mit Anforderungen aus P2?
 - Routinemäßig Verrechnungspreisdokumentation?

Umgang mit personallosen /-armen Betriebsstätten? Unterschiede zu Deutschland?

- Funktionsverlagerungsbesteuerung in Deutschland und wie sich das aus Sicht der Schweiz darstellt.
- Verständigungsverfahren nach einer Funktionsverlagerung
- Optional: Funktionsverlagerung im Rahmen eines Profit Splits?





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Mittagspause

von 13:00 bis 14:00 Uhr



Info

Mittagspause im DIHK-Turm und
BDI-Foyer



Teilnahmebescheinigung



Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht
International Fiscal Association

Mittagspause

von 13:00 bis 14:00 Uhr



Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht
International Fiscal Association

Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht

Dr. Wendelin Staats, Bundesministerium der Finanzen



Podiumsdiskussion

Sektion Berlin/Brandenburg-Panel: Anwendungsfragen bei der Mindeststeuer?

Dr. Kunka Petkova, BMF, **Daniel Gentsch**, Ernst & Young Ltd.,
Prof. Dr. Roland Ismer, Universität Potsdam,
Oliver Nussbaum, Volkswagen AG, **David Gajda**, B4TX.

Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht

International Fiscal Association



www.ifa-deutschland.de

Vielen Dank!

Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht
International Fiscal Association



Teilnahmebescheinigung



Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht
International Fiscal Association

www.ifa-deutschland.de

Vielen Dank!

Deutsche Vereinigung für Internationales Steuerrecht
International Fiscal Association

